



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Vaihingen-Stromberg

ORTSVERBANDSSATZUNG

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck und Rechtsform

§ 2 Mitgliedschaft

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

§ 3 Ortsverbandsgebiet

§ 4 Unterteilung

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 5 Organe des Ortsverbandes

§ 6 Die Ortsmitgliederversammlung

§ 7 Teilnahme und Stimmrecht

§ 8 Geschäftsordnung der Ortsmitgliederversammlung

§ 9 Der Ortsvorstand

§ 10 Einberufung des Ortsvorstandes

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 11 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 12 Finanz- und Beitragswesen

§ 13 Amtsdauer

§ 14 Satzung

§ 15 Inkrafttreten



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Vaihingen-Stromberg

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Zweck und Rechtsform

Der Ortsverband Vaihingen-Stromberg ist eine Gliederung des Kreisverbandes Ludwigsburg der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Baden-Württemberg.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Dem Ortsverband Vaihingen-Stromberg gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in den Gemeinden **Eberdingen, Oberriexingen, Sachsenheim, Sersheim und Vaihingen a.d. Enz** ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. (4 und 5) der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen.

Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.

(4) Solange in einer Gemeinde kein Ortsverband besteht, ist das Mitglied zu fragen, welchem bestehenden Ortsverband es sich anschließen will. Abs. (3) letzter Satz gilt entsprechend.

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

§ 3 – Ortsverbandsgebiet

(1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt sich mit den Gebieten der Gemeinden **Eberdingen, Oberriexingen, Sachsenheim, Sersheim und Vaihingen a.d. Enz**.

(2) Die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes kann andere Regelungen beschließen.

§ 4 – Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Ortsverbandes Vaihingen-Stromberg können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden, hier insbesondere Teilorte der Gemeinden des Ortsverbandsgebietes.



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Vaihingen-Stromberg

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 5 - Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Ortsmitgliederversammlung
2. der Ortsvorstand

§ 6 - Die Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Die ordentliche Ortsmitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 10 % der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung erfolgt gem. § 13 Abs. (2). Die Einberufungsfrist der außerordentlichen Ortsmitgliederversammlung beträgt sieben Tage.
- (4) Die ordentliche Ortsmitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 10 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Ortsmitgliederversammlung gilt als fristgemäß zugegangen, wenn Sie schriftlich per Post oder per E-Mail 10 Tage vor Tagungsbeginn versandt wurde. Anträge zur ordentlichen Ortsmitgliederversammlung können vom Ortsvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der an der Ortsmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Ortsmitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Ortsvorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 9 Abs. (1) Nr. 1 bis 3 und Abs. (3)
5. die Wahl der Delegierten zum Kreismitgliederversammlung, falls dieses Organ nach der Kreisverbandssatzung als Delegiertenparteitag einberufen wird,
6. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Vaihingen-Stromberg

Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

(6) Die Ortsmitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 7 - Teilnahme und Stimmrecht

(1) Ortsmitgliederversammlungen sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen

(2) Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für die ganze Ortsmitgliederversammlung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 2 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Ortsmitgliederversammlung mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 8 - Geschäftsordnung der Ortsmitgliederversammlung

(1) Ortsmitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein von der Versammlung zu wählender Tagungsleiter die Versammlung.

(2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 13 Abs. (4) gilt entsprechend.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Ortsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Ortsmitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 - Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Vaihingen-Stromberg

2. einem Stellvertreter
 3. dem Schatzmeister und einem Stellvertreter, sofern der Ortsverband eine Kasse führt
 4. einem Schriftführer / Pressesprecher
 5. den Vorsitzenden der FDP-Gemeinderatsfraktionen in den jeweiligen Ortsverbandsgemeinden.
- (2) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Das Amt des Schatzmeisters kann in Personalunion mit dem Amt des stellv. Schriftführers geführt werden. Die Kasse wird laut Parteiengesetz vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam geführt.
- (3) Mit einfacher Mehrheit einer ordentlichen Ortsmitgliederversammlung werden bis zu 7 weitere Beisitzer gewählt. Dabei sollte nach Möglichkeit jede Gemeinde des Ortsverbandes durch einen Beisitzer vertreten sein.
- (4) Aus dem Gebiet des Ortsverbandes nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und werden zu diesen Sitzungen hinzugeladen:
- die Vertreter der Kreistagsfraktion
 - ein Vertreter der Jungen Liberalen (JuLi) oder dessen Stellvertreter
 - eine Vertreterin der Liberalen Frauen (LiF) oder deren Stellvertreterin
 - ein Vertreter der Liberalen Senioren (LiS) oder dessen Stellvertreter
 - dem Ehrenvorsitzenden
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Ortsmitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 10 - Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. Auch in diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

Die Einladung zur Ortsvorstandssitzung gilt als fristgemäß zugegangen, wenn Sie schriftlich per Post oder per E-Mail 8 Tage vor Tagungsbeginn versandt wurde.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 11 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landes- sowie des Kreisverbandes.



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Vaihingen-Stromberg

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 12 - Finanz- und Beitragswesen

Die Vorschriften der Satzung sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Ludwigsburg sind für den Ortsverband verbindliche, direkt oder analog anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 13 – Amtsdauer

(1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 6 Abs. (5) Nr. 4 und 6 und die der Delegierten gem. § 6 Abs. (5) Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im zweiten Jahr.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Ortsverbandes stellen, der auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden a. o. Ortsmitgliederversammlung behandelt werden muss. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(3) Spricht eine nach Abs. (2) einberufene Ortsmitgliederversammlung dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet.

Die Ortsmitgliederversammlung wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 6 Abs. (4) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 14 – Satzung

(1) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Kreisverbandes Ludwigsburg sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes Vaihingen-Stromberg und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch eine ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Vaihingen-Stromberg

Die Ortsverbandssatzung wurde neu gefasst und durch die Mitgliederversammlung am 09. Mai.2012 in Vaihingen gem. §15 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Änderungen:

In der vorliegenden Fassung sind die von der,

Mitgliederversammlung, vom 09.05.2012 in Vaihingen an der Enz

Mitgliederversammlung, vom 09.11.2013 in Vaihingen an der Enz

beschlossenen Satzungsänderungen berücksichtigt. Sie entspricht dem Stand vom 09. November 2013.